

Entgeltordnung

gültig ab 01.01.2024

Die Stadt Senden erlässt aufgrund des Beschlusses des Hauptausschusses vom 28.11.2023 nachfolgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Hallen (Festhalle Ay, Bürgermeister-Jehle-Halle Aufheim, Gemeinschaftshalle Witzighausen), des Festplatzes des Geschirrmobils, sowie der Hütten.

Das Entgelt ist die Gegenleistung für die Überlassung der Hallen, des Festplatzes, des Geschirrmobils und der Hütten und wird nach dem Verursacherprinzip geschuldet.

A) Hallen

Allgemeines

- Das Entgelt gilt für nachfolgende städtische Hallen:

a) Festhalle Ay	max. 192 Sitzplätze mit Tischen
b) Bürgermeister-Jehle-Halle-Aufheim	max. 318 Sitzplätze mit Tischen
c) Gemeinschaftshalle Witzighausen	max. 216 Sitzplätze mit Tischen
- Die Hallen stehen ausschließlich den örtlichen Vereinen/Körperschaften/Verbänden/Betrieben sowie den Sendener Bürgern zur Verfügung.

Entgeltfestsetzung

Hallengebühr	
▶ ohne Küche	225,00 €
▶ mit Küche	300,00 €
Vorbereitung am Vortag <small>Dekoration, Proben etc.</small>	60,00 €
Musikanlagen-Leihgebühr <small>Mikrofon, Box</small>	50,00 €
Gebühren f. Strom, Heizung und Telefon	
▶ verbrauchsabhängige Abrechnung	✓

In der Regel wird zur ordnungsgemäßen Erfüllung städtischer Ansprüche aus Vereinbarung und Schadenersatz eine angemessene Kautions festgesetzt.

Gebührenbefreiung

- Die Benutzung der Hallen durch Schulen, Kindergärten und der Volkshochschule und die Nutzung der Hallen für Sportzwecke (z.B. Training, Wettkämpfe etc.) sind unentgeltlich.
- Die örtlichen Vereine/Körperschaften/Verbände (inkl. örtl. Rotes Kreuz), haben pro Jahr jeweils 1 Veranstaltung kostenfrei, sofern es sich um eine sportliche, kulturelle oder karitative Veranstaltung handelt.
- Für Veranstaltungen im Rahmen eines besonderen Jubiläums (z.B. 50 Jahre) erhalten die örtlichen Vereine/Körperschaften/Verbände bzw. deren Unterabteilungen eine weitere Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Für alle anderen bzw. weiteren Veranstaltungen erhalten die örtlichen Vereine/Körperschaften/Verbände einen Gebühreennachlass von 50 % auf die Gesamtmiete (einschl. Nebenkosten).

Nutzungsentgelt

Die angegebenen Entgelte erhöhen sich für Unternehmen, deren Veranstaltung eine vorsteuerabzugsberechtigte Tätigkeit darstellt, um die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

Bei Nutzung von Equipment, Betriebsvorrichtungen und Zubehör ohne Anmietung von Räumlichkeiten erhöhen sich die festgesetzten Entgelte um die Umsatzsteuer der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegte Höhe.

Im Falle der Überlassung einer Halle für sportliche Aktivitäten/Veranstaltungen gegen Entgelt erhöhen sich die festgesetzten Entgelte um die Umsatzsteuer der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegte Höhe.

B) Festplatz

Allgemeines

Der Festplatz an der Danziger Straße ist rd. 1,1 ha groß.

Auf dem Gelände befindet sich zudem eine Toilettenanlage, die bei Vermietung des Platzes unentgeltlich (Reinigung und Bestückung mit Hygieneartikeln obliegt dem Nutzer) mitgenutzt werden kann.

Entgeltfestsetzung

1.	Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen	
	▶ Heimatwoche der Vereinsgemeinschaft ca. 10 Veranstaltungstage	2.200,00 €
	▶ Oktoberfest und Frühjahrsfest der BGB Gesellschaft Kauftreff je ca. 4 Veranstaltungstage	- entfällt -
	▶ Veranstaltungen des Gewerbeverbandes über max. 4 Tage Mittelaltermarkt, Fischmarkt, u.ä.	1.200,00 €
2.	Überlassung Festplatz je Veranstaltungstag	
	▶ Festzelt, ohne Eintritt	400,00 €
	▶ Festzelt, ohne Eintritt, plus Vergnügungspark	550,00 €
	▶ Festzelt, mit Eintritt	650,00 €
	▶ Festzelt, mit Eintritt, plus Vergnügungspark	780,00 €
	▶ Zirkusveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen kleineren Umfangs	55,00 €
3.	Zeitüberschreitung bei An- und Abreisetagen, täglich in der Regel je 3 Tage	55,00 €
4.	Benutzung als Standplatz nach Art- und Umfang, täglich	15,00 – 55,00 €
5.	Floh- und Automärkte, Verkaufsausstellungen, täglich	550,00 €
6.	Vereine/Körperschaften/Verbände, täglich	55,00 €
7.	Verbrauchsgebühren Strom, Wasser, Abwasser Grundlage: Frischwasserverbrauch	✓
8.	Weitere Kosten z.B. für Reinigung und Abfallbeseitigung, soweit sie der Veranstalter nicht unmittelbar selbst trägt	✓

In der Regel wird zur ordnungsgemäßen Erfüllung städtischer Ansprüche aus Vereinbarung und Schadenersatz eine angemessene **Kautions** festgesetzt.

Gebührenbefreiung

Im Einzelfall kann die Verwaltung bzw. Bürgermeisterin entscheiden, ob der Nutzer von der Entgeltforderung befreit wird.

Nutzungsentgelt

Grundsätzlich handelt es sich hierbei um umsatzsteuerfreie Entgelte.

Es besteht jedoch eine Option für Unternehmen, deren Veranstaltung eine vorsteuerabzugsberechtigte Tätigkeit darstellt. In diesem Falle erhöhen sich die angegebenen Entgelte um die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer

C) Geschirrmobil

Allgemeines

Das städtische Geschirrmobil wurde im Jahr 1991 angeschafft, um Vereinen, Kirchen, Firmen und Privatpersonen zu einer günstigen Möglichkeit für die Ausleihe von Geschirr samt Spülmaschine für ihre Veranstaltungen zu verhelfen.

Entgeltfestsetzung

Leihgebühr	
▶ ortsansässige Vereine/Körperschaften/Verbände sowie Kirchen/Kindergärten u.a.	55,00 €
▶ ortsansässige Firmen und Privatpersonen	80,00 €
▶ ortsfremde Vereine	130,00 €
Nachreinigung bei festgestellter Verschmutzung, nach Rückgabe	✓

Für die ordnungsgemäße Erfüllung städtischer Ansprüche aus Vereinbarung und Schadenersatz kann eine angemessene **Kaution** festgesetzt werden.

Gebührenbefreiung

Im Einzelfall kann die Verwaltung bzw. Bürgermeisterin entscheiden, ob der Nutzer von der Entgeltforderung befreit wird.

Nutzungsentgelt

Die angegebenen Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

D) Hütten

Allgemeines

Die städtischen Hütten wurden im Jahr 2017 ff angeschafft, um ein einheitliches Bild auf unseren Festen und Märkten zu vermitteln. Zudem können wir den Vereinen/Körperschaften/Verbänden, Hobbykünstlern und Gewerbetreibenden bei Bedarf Hütten zur Verfügung stellen.

Entgeltfestsetzung

Örtliche Vereine/Körperschaften/Verbände/ Hobbykünstler	Einzelhütten	
	Non Food	Food
je Veranstaltungstag	25,00 €	50,00 €
Veranstaltung - Dauer 2 Tage	50,00 €	100,00 €
Veranstaltung - Dauer 3 Tage	75,00 €	150,00 €
Veranstaltung - Dauer 4 Tage	100,00 €	200,00 €
	Doppelhütten	
	Non Food	Food
je Veranstaltungstag	40,00 €	60,00 €
Veranstaltung - Dauer 2 Tage	80,00 €	120,00 €
Veranstaltung - Dauer 3 Tage	120,00 €	180,00 €
Veranstaltung - Dauer 4 Tage	160,00 €	240,00 €
Gewerbetreibende/	Einzelhütten	

ortsfremde Vereine		Non Food	Food
		je Veranstaltungstag	75,00 €
	Veranstaltung - Dauer 2 Tage	150,00 €	300,00 €
	Veranstaltung - Dauer 3 Tage	225,00 €	400,00 €
	Veranstaltung - Dauer 4 Tage	300,00 €	600,00 €
		Doppelhütten	
		Non Food	Food
	Je Veranstaltungstag	125,00 €	175,00 €
	Veranstaltung - Dauer 2 Tage	250,00 €	350,00 €
	Veranstaltung - Dauer 3 Tage	375,00 €	525,00 €
	Veranstaltung - Dauer 4 Tage	500,00 €	700,00 €
Stromkostenpauschale	je Veranstaltung		20,00 €
Müllkostenpauschale	je Veranstaltung		15,00 €
Städtische Einrichtungen Schulen, Kindergärten, etc.	1 Hüttenmodul kostenlos		
Benefizhütten	1 Hüttenmodul kostenlos		
Kaution	für die Hüttenschlüssel 10,00 €		

Für die ordnungsgemäße Erfüllung städtischer Ansprüche aus Vereinbarung und Schadenersatz kann eine angemessene **Kaution** festgesetzt werden.

Gebührenbefreiung

Im Einzelfall kann die Verwaltung bzw. Bürgermeisterin entscheiden, ob der Nutzer von der Entgeltforderung befreit wird.

Nutzungsentgelt

Die angegebenen Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die Hallen, den Festplatz, das Geschirrmobil und die Hütten der Stadt Senden tritt mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen vom 3.5.2016 (Hallen), 20.09.1983 (Festplatz), 23.04.1991 (Geschirrmobil), bzw. 10.04.2018/25.10.2018 (Hütten) außer Kraft.

Senden, 28.11.2023

Stadt Senden



Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin